

Nutzungsbedingungen SolidWorks

1. Das Rechenzentrum überlässt dem Empfänger das Programm SolidWorks, im folgenden Software genannt, für den im Überlassungsvertrag genannten Zeitraum.
2. Empfänger i.S. des Vertrages können alle Einrichtungen der Universität Hannover (Institute, Seminare, Lehrgebiete, Zentrale Einrichtungen usw.) sowie deren Studierende sein.
3. Der Empfänger darf die Software nur auf den in seinem Hause installierten und ihm gehörenden Workstations/PC benutzen.
4. Die Überlassungsgebühr orientiert sich an den Preisen des Software-Herstellers und an der Gesamtzahl der Nutzenden. Sie wird zu Beginn einer Lizenzperiode ggf. angepasst.
5. Der Empfänger erwirbt kein Eigentumsrecht an der ihm überlassenen Software.
6. An der Nutzung interessierte Dritte sind an das Rechenzentrum zu verweisen.
7. Der Empfänger verpflichtet sich, die Software ausschließlich zur Unterstützung der Forschungs- und Lehrtätigkeit einzusetzen.
Die Nutzung für Forschungszwecke ist unzulässig, wenn es sich um konkrete Forschungs- und Entwicklungsvorhaben handelt, die gegen Bezahlung vom Empfänger durchgeführt werden.
Eine Finanzierung dieser Tätigkeiten durch DFG, VW-Stiftung oder ähnliche Wissenschaftsförderungsinstitutionen ist zulässig. Die Ergebnisse müssen öffentlich zur Verfügung stehen.
8. Dem Empfänger ist untersagt, Copyright-, Betriebsgeheimnis-, Patent- und andere rechtliche Vermerke, die sich auf oder in Kopien der Lizenzprodukte befinden, zu entfernen oder zu ändern. Das Vorliegen solcher Vermerke soll nicht als Veröffentlichung dieser Materialien angesehen werden. Der Empfänger wird derartige Vermerke auf oder in allen Kopien der Lizenzprodukte, die auf Grundlage dieses Vertrages zugelassen sind, reproduzieren.
9. Der Empfänger hat Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor unbefugter Benutzung zu schützen.
10. Software und technische Informationen, die mit dem Programmpaket zusammenhängen oder erstellt wurden, unterliegen den Regelungen des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes und den nationalen Regelungen des Sitzlandes der Softwarefirma.
11. Das Rechenzentrum übernimmt keine Gewähr für die Korrektheit der Software und der Ergebnisse. Gewährleistungsansprüche an das Rechenzentrum sind ausgeschlossen.
12. Das Rechenzentrum übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die sich aus dieser Überlassung ergeben.
13. Der Empfänger haftet dem Rechenzentrum gegenüber für alle entstandenen Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vereinbarung dem Rechenzentrum entstehen.
14. Kündigt der Lizenzgeber dem Rechenzentrum die Lizenz wegen eines Verstoßes eines Empfängers gegen die Lizenzbedingungen, muss das Rechenzentrum die Überlassung sofort - ohne vorherige Ankündigung - widerrufen und sie damit beenden.
15. Wenn der Empfänger gegen Punkte dieser Überlassungsvereinbarung verstößt, kann das Rechenzentrum die Überlassung ebenfalls sofort - ohne vorherige Ankündigung - widerrufen und sie damit beenden.
16. Endet die Überlassung, so sind alle überlassenen Unterlagen zurückzusenden und alle angefertigten Programmkopien zu löschen.
17. Für alle rechtlichen Beziehungen mit dem Rechenzentrum gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hannover.